Name der Gesellschaft: Zittau=Reichenberger Eisenbahngesellschaft.

会社名: ツィッタウ = ライヘンベルク鉄道会社

> 認可年月日: 1855.04.23.

> > 業種: 鉄道

掲載文献等:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 1855, SS.65-92.

ファイル名: 18550423ZREG_ALL.pdf ausgefertigt und von Uns eigenhändig, unter Beidrudung Unseres Königlichen Siegels, vollzogen worden.

Dresben, am 14ten März 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky. Johann Heinrich August Behr.

Sowohl die Einlagegelder, als die Gewinngelder der Landeslotterie sind keiner Berkümmerung unterworfen. Sollte jedoch der rechtmäßige oder ausschließliche Besit eines Lotterielooses von Jemandem streitig gemacht werden, so wird auf eine deshalb noch vor Ablauf der nächsten siehen Wochen nach dem letten Tage der Classenziehung, in welcher das Loos gezogen worden ist, an die Lotteriedirection zu bringende schriftliche Anzeige wegen Innendehaltung der Gewinngelder, wenn die Anszahlung nicht bereits an den Loosin-haber geschehen sein sollte, das Nöthige versügt werden. Wird nun von dem Andringer der Anzeige binnen längstens acht Wochen nach dem letten Tage der betressenden Classenziehung darüber, daß er seinen Anspruch auf den Besitz oder Mithesitz des Looses bei Gericht anhängig gemacht habe, eine gerichtliche Bescheinigung bei der Lotteriedirection eingereicht, so werden die Gewinngelder bei dem Kreisamte Leipzig niedergelegt und die Streitssache der Entscheidung im Nechtswege anheim gestellt. Wenn sedoch eine solche gerichtliche Bescheinigung nicht, oder erst nach Ablauf der zuletzt erwähnten achtwöchigen Frist beiges bracht wird, so ersolgt die Gewinnauszahlung in der gewöhnlichen Maaße an den Inhaber des Originallooses gegen dessen Rückgabe.

M. 32) Decret

wegen Concessionirung der Zittan=Neichenberger Eisenbahngesellschaft; vom 23sten April 1855.

W3A, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn zwischen der Stadt Zittau einer, und der Stadt Neichenberg in Böhmen anderer Seits in Verfolg des deshalb stattgesundenen vertragsmäßigen Abkommens mit der Kaiserlich Könniglich Desterreichischen Staatsregierung eine Actiengesellschaft gebildet hat, deren Sit sich in Zittau besindet, der nurgedachten

Bittau - Reichenberger Gifenbahngesellschaft

auf Grund des Gesetzes vom 2ten Juni 1852, § 1 unter 2 (Gesetze und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 144) die hierzu erforderliche Genehmigung hinsichtlich des im Königreiche Sachsen gelegenen Theils der Bahn unter den aus der Ansuge unter O ersichtlichen, durch Einvernehmen Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen sestigesstellten Bedingungen ertheilt, auch die Gesellschaftsstatuten, nachdem solche der Prüsung durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern unterlegen haben, in der Maaße, wie solches die sernere Beilage unter # besagt, bestätigt haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte sowohl der Concessionsbedingungen, als der Statuten für die Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft von Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge gegeben werde, und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

. Concessions: und Bestätigungebecret

unter eigenhandiger Bollziehung ertheilt, auch bemfelben Unfer Königliches Siegel beifügen laffen.

Dresden, am 23sten April 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky. Friedrich Ferdinand Freiherr von Benst.



Concessionsbedingungen

für bas

Bittau-Reichenberger Gifenbahnunternehmen.

§ 1. Bum Zwecke der Herstellung einer von der Stadt Zittau aus in unmittelbarem Anschlusse an die daselbst ausmündende Löbau-Zittauer Cisenbahn nach der Stadt Reichenberg in Böhmen zu führenden, mittelst Dampftraft zu betreibenden Eisenbahn wird unter dem Namen:

Bittau - Neichenberger Gifenbahngefellschaft

ein Actienverein gebildet und demselben hinsichtlich des im Königreiche Sachsen gelegenen Theils der Bahn unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen auf die Dauer von Funfzig Jahren Concession ertheilt, nachdem Seitens der Kaiserlich Königlich Desterreichischen Regierung mittelst deshalb unterm 24sten April 1853 abgeschlossenen 1855.

Staatsvertrags die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden ift, der für den obgedachten Zweck im Königreiche Sachsen gebildeten und der Kaiserlich Königlich Desterreichischen Regierung nach Maaßgabe des vorgedachten Staatsvertrags zur Erlangung der jenseitigen Concession zu präsentirenden Privatactiengesellschaft die Fortführung der Bahn auf Desterreichischem Gebiete bis Neichenberg zu gestatten und auch ihrer Seits der Gesellschaft auf Grundlage der in Desterreich bestehenden Eisenbahngesetzgebung und unter den sessigen Bedingungen Concessionen zu ertheilen.

§ 2. Das zur Anlage der Bahn, einschließlich des Auswandes für Beschaffung der Betriebsmittel, sowie des Betrags der für die Bauzeit zu gewährenden vierprocentigen Zinsen erforderliche Actiencapital wird vorläufig auf

Zwei Millionen Fünf mal Hundert Tausend Thaler festgestellt, die sich auf 25,000 Actien, à 100 Thaler, vertheilen.

Bu jeder Erhöhung dieses Actiencapitals, sie geschebe burch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme eines Anlehns, ift die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

Dieß gilt insbesondere von dem Falle, wenn die Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft künftig etwa die Erwerbung der Löbau-Zittauer Eisenbahn, welche insoweit als innerhalb des Zwecks des Unternehmens liegend, ausdrücklich angesehen werden soll, beschließen würde.

- § 3. Behufs der Unterbringung dieser Actien hat unter Leitung des nach § 15 a hierzu beaustragten Directoriums der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft eine öffentliche Zeichnung einzutreten. Es sind jedoch dabei zur Uebernahme von Actien unter den Angemelbeten zunächst die Inhaber der Actien der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft unter Lit. A. und B. einschließlich der Staatsregierung als Betheiligte bei dem Capitale der genannten Gesellschaft berechtigt, dergestalt, daß, soweit der Vorrath auszugebender Actien reicht, nach der Neihensolge der Anmeldung jedem Inhaber einer Actie A. oder von vier Actien B. zunächst eine Actie der Zittau-Neichenberger Gesellschaft gewährt und mit einer solchen verhältnismäßigen Vertheilung so lange fortgesahren wird, als von Löbau-Zittauer Actionärs dergleichen Actien begehrt werden, und nur hinsichtlich der nach deren Befriedigung noch übrig bleibenden Actien eine verhältnismäßige Betheiligung der übrigen Zeichner, welche nicht Actionärs der Löbau-Zittauer Eisenbahn sind, stattsindet.
- § 4. Die auf die Actien zu leistenden Einzahlungen werden während der Bauzeit von dem Zeitpunkte an, wo die Actienzeichnung nach Erfüllung des erforderlichen Betrags für geschlossen erklärt wird, beziehendlich von dem jedesmaligen Schlußtermine späterer Einzahlungen an, mit vier Procent verzinst.
- § 5. Die Königlich Sächsische Regierung leistet weiterhin in Anschung der auf Sächsischem Staatsgebiete gelegenen Strede ebenso, wie bieg von Seiten der Kaiserlich

Röniglich Desterreichischen Regierung in Ansehung der Desterreichischen Strecke vertragsmäßig geschehen ist, auf die Dauer von vierzig Jahren, vom Zeitpunkte der Betriebseröffnung an gerechnet, für eine Verzinsung des auf den Bau der Jittan-Reichenberger Eisenbahn nach S 3 auszuwendenden Capitals mit jährlich vier Procent Gewähr und zwar in der Art, daß, nach erfolgter abgesonderter Feststellung des Bauanlagecapitals für die Desterreichische und Sächsische Bahnstrecke, von dem am Schlusse jeden Jahres sich ergebenben Bruttoeinkommen der Zittan-Neichenberger Bahn 60 Procent für die Betriebskosten in Abzug gebracht werden, der Nest des so festgestellten Neinertrags aber nach Maaßgabe der Anlagekosten der beiderseitigen Bahnstrecken repartirt, und, wenn der sodann verbleibende Neinertrag noch nicht vier Procent des Bauanlagecapitals erreicht, der Fehlbetrag den Actionärs sur Rechnung beider betheiligter Regierungen durch die Königlich Sächsische Regierung sowohl sur den Sächsischen Theil der Bahn als auch, vorbehältlich der dießfallstgen Abrechnung mit der Kaiserlich Königlich Desterreichischen Regierung in Gemäßheit der Concessionsbedingungen für die Desterreichische Strecke ausgezahlt wird.

- § 6. Nach Ablauf der 50 jährigen Concessionsdauer geht das Eigenthum der auf Sächsischem Gebiete gelegenen Bahustreke ohne Weiteres und ohne Entgeld unmittelbar an den Königlich Sächsischen Staatssiscus über. Zu dem Ende soll eine Amortisation des Anlagecapitals in folgender Maaße stattsinden:
- 1) Alle von dem, gemäß § 5 festgestellten Reinertrage der Bahn nach Abzug der 4procentigen Zinsen des Anlagecapitals verbleibenden Summen werden nach Ablauf jedes Betriebsjahres, bis auf deren hierzu ungeeignete Spigen, zunächst zur Ausloosung und Rückzahlung der Actien verwendet.
- 2) Mit dieser Aussorfung und Nückzahlung der Actien wird so lange fortgefahren, bis 3 des gesammten Actiencapitals in solcher Weise zur Nückzahlung gelangt sind.
- 3) Nachdem mit dem vorgedachten Zeitpunkte die Ausloosung eingestellt worden ist, werden von den nach Punkt 1. zu bemessenden Reinerträgnissen, wiederum bis auf deren hierzu nicht geeignete Spigen, Königlich Sächsische Staatspapiere angekauft und bei dem Königlichen Landgerichte zu Zittau amtlich niedergelegt, die Zinsen von diesen Staatspapieren aber so lange, als das Bahnaulagecapital noch nicht erfüllt ist, durch serneren Ankauf gleichartiger Effecten dem dießfallsigen Amortisationssond hinzugeschlagen.
- 4) Sollte die Erfüllung des Bahnanlagecapitals vor Ablauf der 50 jährigen Concessionsdauer erfolgt sein, so werden von diesem Zeitpunkte ab nicht allein die gesammten Nettoerträge der Bahn, vergl. § 5, sondern auch die sich fernerweit bei dem Amortisationsfond ergebenden Zinsen an die Actieninhaber pro rata alljährlich vertheilt.
- 5) Mit dem Erlöschen der Concession und dem gleichzeitigen Keimfall des Bahneigenthums an den Staat wird der gesammte Amortisationsfond auf die noch vorhandenen

Actien ausgezahlt. Gbenfo wird ber Werth ber gesammten Betriebsmittel nach vorgangiger Feststellung beffelben burch Sachverftändige unter bie vorhandenen Actionars vertheilt.

6) Sollte wider Erwarten innerhalb dieser für die auf Sächsisches Gebiet fallende Strecke des Zittau-Reichenberger Eisenbahnunternehmens sestgesetzen Concessionsdauer von funszig Jahren das darauf verwendete Anlagecapital sammt Zinsen zu 4 Procent jährlich erweislich (vergl §§ 4 und 5) noch nicht wieder hereingebracht worden sein, so wird die Königlich Sächsische Negierung der Zittau-Neichenberger Eisenbahngesellschaft den ungeschmälerten Genuß der Vetriebserträgnisse der Zittau-Neichenberger Bahn, soweit dieselbe auf Sächsischem Staatsgebiete liegt, unbeschadet des, nach Obigem sodann dem Staats heimgefallenen Eigenthums der Bahn, noch auf so lange überlassen, bis nächst der gedachten Verzinsung auch der Ersat jenes Capitals ersolgt sein wird.

Der Königlich Sächsischen Regierung bleibt das Necht vorbehalten, nach Verlauf von fünfundzwanzig Jahren vom Tage der ertheilten Concession an, zu jeder Zeit das Eigensthum der auf Sächsischem Gebiete gelegenen Strecke der Zittau-Neichenberger Bahn nach vorausgegangener einjähriger Kündigung gegen Vergütung des auf dieselbe verwendeten ersten Bauanlagecapitals erwerben zu können.

§ 7. Die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung übernimmt die Führung des Baues der Zittau-Reichenberger Eisenbahn und damit zugleich die der Kaiserlich Königlich Desterreichischen Regierung gegenüber vertragsmäßig festslehende Verpflichtung, den Bau der Bahn längstens binnen drei Jahren vom Tage der von der Kaiserlich Königlich Desterreichischen Regierung für die jenseitige Bahnstrecke ertheilten desinitiven Concession zu vollenden und bis dahin in betriebsfähigen Zustand zu setzen, sowie die Erfüllung der den Bau und Vetrieb der Bahn der Kaiserlich Königlich Desterreichischen Regierung gegensüber vertragsmäßig sessgestellten Vedingungen.

Ebenso übernimmt die Königlich Sächsische Staatsregierung den Vetrieb und die Unterhaltung der Bahn gegen Gewährung eines Pauschalquantums von 60 g des Bruttoertrags, sowie die Beschaffung, Ergänzung und Unterhaltung der Betriebsmittel gegen Ueberweisung des dafür im Anschlage vorgeschenen Theils des Anlagecapitals.

Die Wirksamkeit der Gesellschaftsorgane der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft erstreckt sich lediglich auf die rein gesellschaftlichen Angelegenheiten.

- § 8. Die Feststellung des Bahntarifs und des Fahrplans fällt der Staatseisenbahnverwaltung anheim.
- § 9. Anlangend das Verhältniß des Zittau-Neichenberger Eisenbahnunternehmens zur Königlich Sächsischen Post, so ist die ein für allemal dem Stationsinhaber zu Zittau zu gewährende Entschädigung aus dem Anlagecapitale zu gewähren, im Uebrigen aber das obengedachte Verhältniß nach den für die Staatseisenbahnen bestehenden Grundsäßen zu beurtheilen.

- § 10. Rudfichtlich der für Militärtransporte zu gewährenden Vergütungen treten biefelben Bestimmungen ein, welche hinsichtlich der Staatseisenbahnen bestehen oder noch getroffen werden:
- § 11. Alle für den Bahndienst bestimmten Polizeibeamten, welche die Züge regelmäßig begleiten, oder in anderen Aufträgen die Bahn bereisen, sowie alle Gendarmen, auch Zoll- und Steuerofsicianten in Dienstkleidung, werden unentgeldlich befördert.
- § 12. Wegen des durch die polizeiliche Beaufsichtigung der Cisenbahnarbeiter mahrend der Bauzeit entstehenden außerordentlichen Auswandes finden die deshalb bei anderen Sächsischen Cisenbahnen getroffenen Anordnungen und beobachteten Grundsätze Anwendung. Derselbe ift den Baukosten zuzuschlagen.
- § 13. Wenn in Folge bes Baues der Zittau- Neichenberger Bahn jum Zwecke der Verbindung der Bahnhöfe und Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Ortschaften und den Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Gerstellung schon vors handener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch die Gerstellung derartiger Anlagen entstehende Auswand dem Bauanlagecapitale, ihre Unterhaltung aber dem Betriebe der Zittau- Neichenberger Eisenbahn zur Last, inso- weit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Verpstichteten einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regier- ung zusteht.
- § 14. Für Kriegsbeschädigungen ober Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, ober im Interesse ber Landesverwaltung veranlaßt werden, wird vom Staate kein Ersat geleistet; es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgeset oder durch Staatsverträge ein Schädenanspruch zugestanden würde.
- § 15. Die innere Organisation des Actienvereins ist Gegenstand des Gesellschaftsstatuts. Es sind jedoch für selbige folgende Bestimmungen als maafgebend, und als unabanderliche Concessionsbedingungen zu betrachten:
- a) Das Directorium der Löbau-Zittauer Cisenbahngesellschaft verwaltet gleichzeitig die Angelegenheiten der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft und hat die Lettere nach Außen hin allseits zu vertreten, und zwar, insoweit nicht die gegenwärtigen Concessionsbedingungen Abweichungen hierunter ausdrücklich sestschen, allenthalben in Gemäßheit der §§ 5, 67 bis 84 der unterm 25sten Juni 1845 bestätigten Statuten der Löbau-Zittauer Cisenbahngesellschaft.

Es foll jedoch bei fräteren Ergänzungswahlen barauf Bedacht genommen werden, daß jedes Mal von den von den Actionärs zu bestellenden Directorialmitgliedern abwechselnd

bas eine von dem Ausschusse der Zittau-Reichenberger und das andere von dem Ausschusse ber Löbau-Zittauer Bahnstrede gewählt wird.

Die von den Actionars gewählten Directoren sind von dem Zeitpunkte der erfolgten Constituirung der Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft an gehalten, nächst der im § 71 des Löbau-Zittauer Statuts normirten Caution, fünf Actien des Zittau-Neichenberger Unternehmens unter Zuruckbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse des letzteren niederzulegen.

Die Wirksamkeit des Directoriums der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft für die Augelegenheiten der Zittau-Reichenberger Eisenbahn beginnt mit dem Zeitpunkte, wo die Constituirung der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft durch Unterbringung der ersforderlichen Zahl von Actien als erfolgt zu betrachten ist und hat dasselbe sofort nach vollendeter Zeichnung die ersorderlichen Schritte wegen Ertheilung der Concession von Seiten der Kaiserlich Königlichen Regierung bei der diesseitigen Regierung einzuleiten.

- b) Die Zittau-Neichenberger Actiengesellschaft hat ihren Sit in Zittau und ihren Gerichtsstand vor dem dortigen Königlichen Landgerichte.
- c) Der für die Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft zu erwählende Gesellschaftsausschuß soll aus eben so viel Personen bestehen, als derjenige der Löbau-Zittauer Gisenbahngesellschaft.
- d) Sowohl die Generalversammlungen, als die Sitzungen des Ausschusses können, und zwar erstere nach gemeinsamem Beschlusse der Ausschüsse beider Gesellschaften, lettere nach dem Ermessen des Directoriums und jedenfalls mit Vorwissen und Genehmigung des Commissars, für die Löbau-Zittauer und die Zittau-Neichenberger Gesellschaft gemeinschaftslich veranstaltet und in allen von beiden Ausschüssen dazu geeignet erachteten Angelegen, beiten Beschlüsse nach der Mehrheit der sämmtlichen vertretenen Stimmen beider Gesellschaften gesaft werden. Es ist jedoch in den Generalversammlungen von einer gemeinschaftlichen Beschlußfassung alsdann abzusehen, wenn die Inhaber von drei Viertheilen der in der Generalversammlung vertretenen Actien der einen oder der anderen Gesellschaft darauf antragen.
- e) Streitigkeiten, welche zwischen beiden Gesellschaften entstehen, sind durch Schieds. richter zu entscheiden, dergestalt, daß der Ausschuß jeder Gesellschaft einen Schiedsrichter und die Regierung den Obmann erneunt, im Uebrigen aber dabei das im § 36 39 der Löbau-Zittauer Statuten vorgeschriebene Verfahren dabei stattsindet.
- f) Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar in der Person des Commissars für die Löbau-Zittauer Actiengesellschaft bestellt. Derselbe hat nächst seiner statutenmäßigen Stellung, dem Gesellschaftsausschusse und der Generalversammlung gegenüber, insbesondere das

Recht, von den Verhandlungen des Directoriums und Ausschusses, nach Besinden durch persönliche Theilnahme an den Sigungen fortwährende Kenntniß zu nehmen und die Ausssührung solcher Beschlüsse, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigehen, bis auf Einholung höherer Entschließung durch seinen Einspruch zu behindern.

g) Der Staat übt das wegen des von ihm übernommenen vierten Theils des im § 2 bezeichneten Actiencapitals in den Generalversammlungen ihm zustehende Stimmrecht durch einen besonderen Bevollmächtigten aus, welchem in jeder Generalversammlung eine nach einem noch näher festzustellenden Berhältnisse durch die Statuten zu normirenden Stimmenzahl zusteht, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Gesammtzahl der von dem Bevollmächtigten des Staats wegen des oben erwähnten Antheils am Actiencapitale zu führenden Stimmen das Duotalverhältnis eines Fünstheils der sämmtlichen in der Generalversammlung vertretenen Stimmen nicht überschreiten dars.

Die Legitimation des Bevollmächtigten wird durch ein vom Finanzministerium ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und der Verwahrung der Finanzhaupteasse besindlichen Actien der Zittau-Neichenberger und beziehendlich der Löbau-Zittauer Cisenbahn bewirkt.



Statuten

für die

Bittau = Reichenberger Gifenbahugefellschaft.

Actiengesellschaft.

§ 1. Die unter der Benennung:

Burch.

Bittau-Reichenberger Cisenbahngesellschaft auf Grund des zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Königlich Desterreichischen Staatsregierung abgeschlossenen Staatsvertrags vom 24sten April 1853 und der vorstehend unter oabgedruckten Concessionsbedingungen begründete Actiengesellschaft hat die Herstellung einer von der Stadt Jittau aus in unmittelbarem Anschlusse an die daselbst ausmündende Löbau-Zittauer Eisenbahn nach der Stadt Reichenberg in Böhmen zu führenden, mittelst Dampskraft zu betreibenden Eisenbahn zum Zweck, deren Erbauung, Unterhaltung und Betrieb von der Königlich Sächsischen Staatsregierung übernommen wird.

\$ 2. Zu Erreichung bes im § 1 gedachten Gesellschaftezwede, einschließlich bes Aufwandes für Beschaffung ber erforderlichen Betriebsmittel, sowie bes Betrags ber für bie

Fonte.

Bauzeit (§ 17 fg.) zu gewährenden vierprocentigen Zinsen, werden 2,500,000 Thaler aufgebracht.

Zu jeder Erhöhung dieses Anlagecapitals, sie geschehe durch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme eines Anlehens, ist Genehmigung der Staatsregierung erforderlich. Dieß gilt insbesondere von dem Falle, wenn die Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft künftig etwa die Erwerbung der Löbau-Zittauer Eisenbahn, welche insoweit als innerhalb des Zwecks des Actienunternehmens liegend ausdrücklich angesehen werden soll, beschließen würde.

Mitglieder.

§ 3. Die Actiengesellschaft wird von der Staatsregierung, welche das § 2 bestimmte Anlagecapital zum vierten Theile übernommen hat, und den Inhabern der ührigen drei Biertheile der Actien gebildet.

Die Staatsregierung hat, insoweit sie sich im Besitze von Actien befindet, rücksichtlich ihres Antheils am Actiencapitale mit den übrigen Actionärs gleiche Rechte auszuüben und gleiche Berbindlichkeiten zu erfüllen, insoweit gegenwärtiges Statut keine Ausnahme feststellt (vergl. §§ 40 und 41).

Gerichteftanb.

§ 4. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsty in Zittau und ihren Gerichtsstand, insoweit sie nicht nach Maaßgabe des Vertrags vom 24sten April 1853 vor Kaiserlich Königlich Desterreichischen Vehörden Necht zu leiden hat, vor dem dasigen Königlichen Landgerichte.

Bertretung.

§ 5. Die Actiengesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach Außen bin durch das Directorium vertreten (vergl. § 63).

Berpflichtung.

§ 6. Die Actiengesellschaft wird durch die von ihr in beziehendlich mit der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft gemeinschaftlichen Generalversammlungen (§ 37 fg.) gefaßten Beschlüsse, sowie durch die statutenmäßigen Beschlüsse und Handlungen des beziehendlich vereinigten Ausschusses und des Directoriums verpflichtet.

Es erstreckt sich aber die Wirksamkeit ber Gesellschaftsorgane lediglich auf die die innere Deganisation berührenden "rein gesellschaftlichen Angelegenheiten".

Dauer.

- § 7. Die Actiengesellschaft kann nur aufgelöft werden:
- a) durch Beschlußnahme einer Generalversammlung, in welcher von der im § 8 bemerkten Gesammtzahl der Actien mindestens 12,500 Stück vertreten sind und von
 den gegenwärtigen Stimmen wenigstens drei Viertheile für die Auflösung sich
 entscheiden.

Ift lettere beschlossen und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der Staatsregierung erhalten, so wird nach vorgängiger, vom Directorium erlassener Bekanntmachung, das Eigenthum der Gesellschaft constatirt und, soweit möglich, veräußert, der nach Berichtigung sämmtlicher Passiven verbliebene Vaarbestand aber auf das Anlagecapital gleichmäßig vertheilt.

Diefe Vertheilung darf jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der britten Insertion ber Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frift. Die Schlußrechnung ift, nach erfolgter Prufung burch den Ausschuß, einer zusammenzuberufenden Generalversammlung zur Juftisication, sowie zur Liberirung bes Directoriums und fonstiger Interessenten, vorzulegen;

- b) durch den auf dem Wege freier Vereinigung erfolgenden Uebergang der Bahn in ben Besit ber Staatsregierung;
- c) burch Geltendmachung bes ber Königlich Sächsischen und ber Raiferlich Röniglich Desterreichischen Regierung in Ansehung ber auf ihrem Staatsgebiete gelegenen Babnftreden zustehenden, jedoch nicht vor Ablauf des 25sten Jahres vom Tage ber ertheilten Concession an auszunbenden Rechts, mittelft Raufs bas Eigenthum ber Eisenbahn sammt Zubehör nach vorausgegangener einjähriger Kundigung gegen Bergütung bes auf Dieselbe verwendeten erften Bauanlagerapitale zu erwerben;
- d) mit Ablauf ber 50jährigen Concessionebauer, ober beziehendlich mit Eintritt beejenigen späteren Zeitpunkte, wo das Anlagecapital sammt Zinsen durch die Betricberente fich erfett haben, wo bann, mabrent bas Eigenthum ber Bahn fcon mit Ablauf ber 50jährigen Frift ohne Weiteres und ohne Entgeld unmittelbar an Die Röniglich Sächsische und beziehendlich Die Raiserlich Röniglich Desterreichische Staateregierung übergeht, ber gesammte Amortisationefond (vergl. § 6 ber Conceffionsbedingungen) auf die noch vorhandenen Actien ausgezahlt und ber Werth ber gefammten etwa verhandenen Betriebsmittel nach vorgängiger Feststellung burch Sachverftändige unter Die vorhandenen Actionare vertheilt wird.

Actien.

- § 8. Das § 2 gedachte ursprüngliche Anlagecapital von 2,500,000 Thalern wird burch 25,000 Action à 100 Thaler im Bierzehnthalerfuße aufgebracht, jedoch allmählig in der im § 6 der Concessionsbedingungen bestimmten Weise amortisirt.
- § 9. Die Actien lauten auf den Inhaber, und der jedesmalige körperliche Inhaber Gigenfchaft einer Actie wird, ohne Rudficht auf den Besitztitel, als Actionar betrachtet. forderung der geleisteten Einzahlung ist unstatthaft, ebenso ist der Inhaber einer Actie aber
- and über beren Nennwerth weber gegen bie Gesellschaft, noch gegen Dritte verbindlich. --Jede Actic gewährt dem Besiger einen nach dem Berhältniffe des darauf eingezahlten Betrage zu bemeffenden Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Berlufte ber Gesellschaft.
- § 10. Auf jede Actie darf, einschließlich der gegen die ersten Interimsactien (von welchen unter A. ein Schema beigefügt ift) eingezahlten 10 Thaler nur ein die Summe < 1855. 14

Bahl.

Söhe.

von Einhundert Thalern nicht übersteigender Gesammteinschuß eingefordert, Diese Bestimmung auch auf feine Weise abgeandert werden.

Interimeactien.

§ 11. Die gegen die Anzahlung ausgegebenen, wie die gegen die Einzahlung nach dem sub B. beigefügten Muster auszugebenden Interimsactien, welche mit dem Facsimile der Unterschriften zweier Directoren zu versehen sind, vertreten bis zur Emission der Actien deren Stelle in jeder Beziehung und begründen für ihre Inhaber alle Nechte und Verbindlichkeiten der Actionärs.

Form ber Actien. § 12. Die Actien, deren Ausgabe bei der letten Einzahlung erfolgt, werden nach dem unter C. beifolgenden Muster stempelfrei ausgefertigt und von fammtlichen Directoren durch eigenhandige Namensunterschrift vollzogen.

Einzahlungen.

Söbe.

§ 13. Auf jede Actie dürfen innerhalb einer zweimonatlichen Frist höchstens zehn Thaler eingefordert werden.

Termine,

§ 14. Die Einzahlungstermine find von dem Directorium je nach dem Bedürfnisse und dergestalt anzuberaumen, daß zwischen einem folden und dem Datum der § 28 genannten Zeitungsblätter, welche den ersten Abdruck der Aufforderung zur Einzahlung entshalten, ein Zeitraum von mindestens vier Wochen inne liegt.

Leiftung.

§ 15. Die Einzahlungen find zu dem vom Directorium bestimmten Zeitpunkte bei Bermeidung einer Conventionalstrase von zehn Procent der Einzahlungssumme unter Rückgabe der früheren Interimsactien gegen neue dergleichen, welche auf den Gesammtbetrag der bis dahin geleisteten Einzahlungen lauten, im Vierzehnthalersuße zu leisten.

Verfäumniß.

§ 16. Die Nummern der Interimsactien, auf welche eine Einzahlung bis zu dem anberaumten Termine nicht geleistet worden ist, sind von dem Directorium mit Aufforder- ung der Inhaber, die unterlassene Einzahlung unter Zuschlagung der verwirkten zehn Procent bis zu einem anzusetzenden Präclusivtermine bei Vermeidung des nachstehend anz gedrohten Nechtsnachtheils, nachträglich zu leisten, bekannt zu machen.

Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt angesetzen Präclusivtermine, welchem eine gleiche Frift, wie einem Einzahlungstermine (§ 14) vorherzugehen hat, macht den Actieninhaber aller ihm als solchem zustehenden Rechte verlussig. Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interimsaction sind öffentlich bekannt zu machen, die neuen Documente aber, welche dafür bei Nichtversämmniß zu erlangen gewesen wären, nach Ermessen des Directoriums zum Besten der Gesellschaft zu verkausen.

Renten.

A. Binfen.

§ 17. Die Einzahlungen werden während der Banzeit (vergl. § 7 der Concessions,

Beginn.

bedingungen) von dem Zeitpunkte an, wo die Actienzeichnung nach Erfullung bes erforderlichen Betrags für gefchloffen erflärt worben ift, beziehendlich von bem jedesmaligen Schlug. termine späterer Einzahlungen an zu vier vom hundert verzinft.

§ 18. Die Berginfung endigt fich mit bem Zeitpunkte ber Betriebseröffnung auf ber gesammten Bahnlange und tritt an beren Stelle fobann bie § 21 naber bezeichnete Dividende.

Dauer.

§ 19. Die Zinsen sind nach Befinden beim Austausche oder gegen Abstempelung ber Interimsactien in geeigneten, vom Directorium zu bestimmenden Zeitabschnitten, jedoch binnen Jahresfrift wenigstens einmal auszugahlen.

Termin.

Befchaffung bee § 20. Der Gefammtbedarf zu Verzinsung der mahrend der Bauzeit auf die Actien Gelbbebarfe. zu leistenden Einzahlungen ift bei Feststellung des Anlagecapitals (§ 2) mit veranschlagt.

B. Dividenden.

- § 21. Nach begonnener Benutung der ganzen Bahn werden von dem jährlichen Beginn. Reinertrage des Unternehmens Dividenden vertheilt. Der Genug einer vierprocentigen Rente von bem nach § 2 auf ben Ban ber Bittau-Reichenberger Bahn aufzuwendenden Capitale wird für Die Dauer von 40 Jahren von ber Raiferlich Königlich Defterreichischen und der Königlich Sachsichen Regierung nach Maafgabe von § 5 der Concessionsbedingungen gewährt.
- Termine. § 22. Die Dividenden werden jährlich berechnet und spätestens sechs Monate nach Jahresschluß fällig.
- § 23. Der Betrag der in sedem Termine zu gahlenden Dividenden ist, dafern derselbe Befanntmacenach Cintritt bes im § 6 unter 4 ber Concessionsbedingungen erwähnten Zeitpunkte mehr als die nach § 21 garantirte Minimalrente beträgt, vor Gintritt deffelben vom Directorium bekannt zu machen.
- Divirenten= § 24. Die auf die Actien ausfallenden Dividenden werden gegen Rückgabe der nach bem unter D. angefügten Mufter auszustellenden Dividendenschine in Bittau, Dreeben und Leipzig ausgezahlt.
- § 25. Gleichzeitig mit den Actien (§ 12) werden Talons, nach dem sub E. beigefügten Dividendeufcheine, welche auf einen mehrjährigen Beitraum lauten, -- frater aber an ben Juhaber ber Talons gegen beren Rudgabe im Zahlungstermine bes letten ber mit ihnen emittirten Dividendenschleine neue Talons und neue Gerien von Dividendenscheinen ausgegeben.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 26. Zinsen werden nur an die Borzeiger der Interimsactien (§ 11), Dividenden Auszahlung. nur an die Inhaber ber Dividendenscheine gegen beren Rudgabe ausgezahlt, und bierburch

14 *

Jalone.

fcheine.

alle weiteren an die Gesellschaft zu machenden Ansprüche ausgeschloffen, auch kann beren Zahlung beim Directorium burch gerichtliches Verbot nicht gehindert werden.

Berjährung.

§ 27. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse und es werden mit dieser Frist die betressenden Dividendenscheine ungültig, dasern das Directorium vor Ablauf der gedachten Verjährungsfrist von dem Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniss erhält. Hat dagegen ein Mortisseationsversahren nach § 30 stattgefunden, so versallen die bei Eintritt der Rechtskrast des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Renten, welche wegen Mangels der betressenden Documente vor beendigtem Mortisseationsversahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Eintritte der Nechtskraft dieses Erkenntnisses an, nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser viers und beziehendlich einjährigen Verjährungsfrist erlischt jeder Auspruch an die Actiengesellschaft.

Befanntmachungen.

Mobalität.

§ 28. Die an die Mitglieder der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen sind durch die Leipziger Zeitung, das Baugner Kreisblatt und das Zittauer Wochenblatt und zwar, wenn sie mit Nechtsnachtheilen verknüpfte Aufforderungen enthalten, mittelst dreimaliger Insertion, auch nach Besinden außerdem noch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Wirfung.

§ 29. Alle in vorstehender Maaße erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für sämmtliche Mitglieder der Actiengesellschaft verbindlich und begründen den Einstritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtsnachtheile, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beausprucht werden könnte.

Mortificationsverfahren.

§ 30. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gestommener Actien, Talons und Dividendenscheine, haben die Vetheiligten das für die Amorstisation Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Veschle vom 25sten Juli 1777 (C. II. C. A. Abth. 2, Seite 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1824, Seite 195) vorgeschriebene und mit der alleinigen Ausnahme, daß flatt der in der angezogenen Verordnung sestgesesten Verjährungssrift von zehn Jahren eine dreijährige eintritt, zur analogen Anwendung kommende Edictalversahren bei dem Königlichen Landgerichte zu Jittan zu beantragen und nach Veisbringung der demgemäß rechtsträftig erfolgten Präclusion von dem Directorium, welches auf Kosten des Ausbringers die Mortissication öffentlich bekannt macht, Ouplicate der mortisseirten Documente, sowie Auszahlung der versallenen Nenten zu erhalten.

Umtaufch Schadhafter Actien.

§ 31. Für schadhaft gewordene Actien, deren wesentliche Bestandtheile noch erkennbar sind, und gegen deren Rückgabe, konnen neue Aussertigungen derselben von dem Directorium ausgegeben werden.

Schiedeverfahren.

§ 32. Streitigkeiten, welche zwischen Actieninhabern als solchen, oder zwischen diesen und der Actiengesellschaft, oder zwischen der Löbau-Zittauer und der Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft entstehen, sind, mit Ausschluß des ordentlichen Nechtswegs, durch Schieds-richter zu entscheiden.

Gintritt.

§ 33. Icder der streitenden Theile kann, dasern die Ernennung der beiden Schieds-richter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Directorium, oder, wenn dieses selbst Partei ist, bei dem Königlichen Landgerichte zu Zittan auf Einleitung des Schiedsversah-rens antragen.

Mobalitat.

Das Directorium oder das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen, und für diejenige Partei, welche dieser Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu erwählen. Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Oritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Oirectorium oder, wenn dieses Partei ist, von dem Landgerichte zu Zittan bestimmt wird.

Bei Streitigkeiten zwischen der Löban Zittauer und der Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft ernennt der Ausschuß jeder Gesellschaft nach Stimmenmehrheit (§ 60) einen Schiedsrichter. Bei Verfäumniß der vorgedachten vierzehntägigen Frist erfolgt die Ernennung durch das Landgericht zu Zittau. Der Obmann wird bei dergleichen Streitigkeiten von dem Regierungscommissar (§ 36) bestellt.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlasgenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Parteien vorzulegen. Geschicht dieß nur von der einen Partei, so ist deren Eingabe der anderen zu einer binnen 14 Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der sessgeschten Frist, so werden die von dem Gegentheile ansgesührten Thatsachen sür eingeräumt angesehen. Sind die Parteien über die factischen Umstände nicht einig, und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter behufs einer von ihnen der einen oder der anderen Partei auserlegten Beweissührung unter Vorzeichnung des Veweisthemas und Bestimmung der Veweissrist die Sache an das Landgericht zu Zittan ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Procesversahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Parteien versügt, und die Sache bis nach Bestanntmachung und beziehendlich Purissication des

Productions, und nach Befinden des Neproductionserkenntniffes fortstellt, fodann aber dieselbe an die Schiederichter gur Abfaffung ber Sauptentscheidung gurudgiebt.

Unguläffigfeit ber Rechte= mittel.

§ 34. Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entscheid. ungen des Landgerichts und der Schiederichter ift fein Rechtsmittel julaffig.

Pollftredung.

§ 35. Die Bollfredung ichiederichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richter.

Regierungscommiffar.

Ernennung freie.

§ 36. Alle Organ für die Beziehungen der Staateregierung zur Actiengesellschaft und Wirfunge- wird ein Regierungscommiffar bestellt.

Der Commissar hat bas Recht:

- a) ben Versammlungen bes Ausschuffes, beziehendlich ben gemeinschaftlichen Ber. fammlungen ber Ausschüffe ber Bittau-Reichenberger und Löbau-Bittauer Actiengesellschaften beizuwohnen und von den Verhandlungen des Directoriums, nach Befinden durch perfonliche Theilnahme an den Sigungen deffelben, Renntniß zu nehmen;
- b) die Ausführung folder Beschlüsse des Directoriums, gegen die ihm im Interesse ber Staatsregierung ober bes Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beige. ben, bis auf Cinholung höherer Entschließung durch seinen Ginspruch zu verhindern;
- c) in Generalversammlungen, insbefondere auch ben von der Bittau-Reichenberger und Löban Bittauer Actiengesellschaft nach § 37 gemeinschaftlich abgehaltenen General. versammlungen barüber zu wachen, bag ber Legitimationspassus berücksichtigt, bie Abstimmung gehörig geleitet und nichts beschloffen werde, was ben Statuten zuwiderläuft, überhaupt aber bas im Interesse ber Sache Erforderliche mahrzunchmen.

Generalversammlungen.

Bired.

§ 37. Die Mitglieder der Actiengefellschaft berathen und beschließen in Generalversammlungen, welche am Orte, wo die Gesellschaft ihr Domicil hat, zu halten find. Diefelben konnen, wenn die Ausschüffe der Bittau-Reichenberger und der Löbau-Bittauer Actiengesellschaft darüber einverstanden find, und jedenfalls mit Vorwissen und Genehmigung bes Röniglichen Commissars, von beiden Actiengesellschaften gemeinschaftlich abgehalten werden, jedoch nur insoweit Berathungegegenftande vorliegen, welche bas Intereffe beiber Gefellschaften berühren.

Gintheilung.

- § 38. Die Generalversammlungen sind:
- a) regelmäßige, welche in ber erften Sälfte eines jeden Jahres flattfinden und fich über bie § 43 a, b bezeichneten Gegenstände erftreden muffen;

- b) außerorbentliche, welche zu jeder Zeit, so bald sie das Directorium für nöthig halt, oder auf Antrag der Staatsregierung oder des Ausschusses, beziehendlich des vereinigten Zittau-Neichenberger und Löban-Zittauer Ausschusses anzuberaumen sind. Ein Aufschub der regelmäßigen Generalversammlungen ist nur zulässig, wenn der Ausschus damit einverstanden ist und außerdem die Negierung die Einwilligung dazu ertheilt.
- § 39. Die erste Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist, insoweit nicht die Staatsregierung hiervon Dispensation ertheilt, mindestens vier Wochen vor dem dazu ansberaumten Termine nach § 28 von dem Directorium zu erlassen. Darin sind die Gegenstände der Berathung, soweit möglich, speciell anzugeben.

Einlabung.

§ 40. Der Staat übt das ihm wegen des von ihm übernommenen vierten Theils des im § 2 bezeichneten Actiencapitals zukommende Stimmrecht sowohl in den separaten als in den gemeinschaftlichen Generalversammlungen der Zittau-Neichenberger und Löbau-Bittauer Actiengesellschaft durch einen besonderen Bevollmächtigten aus, dessen Legitimation durch ein vom Finanzministerium ausgestelltes Attest über die Jahl der im Besige und in der Verwahrung der Finanzhaupteasse besindlichen Actien der Eisenbahn von Zittau nach Neichenberg und beziehendlich der Eisenbahn von Löbau nach Zittau bewirft wird. Die übrigen Inhaber von Actien haben sich durch Vorzeigung der letzteren beim Eintritte in die Generalversammlung zur Theilnahme an derselben zu rechtsertigen, und zwar bei gemeinschaftlichen Generalversammlungen unter sorgfältiger Sonderung der Actien der Zittau-Reichenberger und der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

Legitimation.

§ 41. Dem Vevollmächtigten des Staats sieht in Generalversammlungen wegen des nach § 40 von ihm vertretenen vierten Theils des Actiencapitals (im Uebrigen vergl. § 3) eine dem vierten Theile der von den gegenwärtigen Actionärs geführten Stimmenzahl gleiche Zahl an Stimmen zu, so daß derselbe jederzeit ein Fünftheil sämmtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt. Sollte sich aber die Regierung eines Theils der von ihr ursprünglich übernommenen Actienquote entäußert haben, so ändert sich obiges Verhältniß bahin, daß ihr Vevollmächtigter für jedes volle Tausend der zu dem Zeitpunkte der Generalversammlung dem Staate zugehörigen Actien zu fünf und zwanzig Stimmen berechtigt ist. Dasselbe Verhältniß sindet bei gemeinschaftlichen Generalversammlungen Statt. Unter allen Umständen aber kann das Stimmrecht des Vevollmächtigten des Staats hinssichtlich des von ihm vertretenen Viertheils des Actiencapitals das vorgedachte Duotalverhältniß von einem Fünstheil aller Stimmen niemals überschreiten.

Stimmberechtigung.

Von den übrigen Actionärs hat der Vorzeiger von

1 bis 5 Actien 1 Stimme, 6 . 10 . 2 Stimmen 11 . 20 . 3

21	bis	30	Action	4	Stimmen
31	5	40	. #	5	,
41	3	50	*	6	. #
51	=	75	=	7	*
76	=	100		8	, .
101	=	150	=	9	:
151	לוווו	mehr	' #	1.0	

In gemeinschaftlichen Generalversammlungen werden hierbei die Stimmen für die Actien jeder der beiden Eisenbahngesellschaften, auch wenn dergleichen in einer Hand vereisnigt sein sollten, besonders berechnet.

Vorfig.

§ 42. Den Vorsit in Generalversammlungen und die Entscheidung bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directoriums.

Wegenflante.

- § 43. Die Gegenstände, welche in Generalversammlungen, nach einer von dem Directorium dem Vorsigenden des Ausschusses, beziehendlich auch des Ausschusses der Löbau-Bittaner Actiengesellschaft zur Auslassung mitzutheilenden Neihenfolge, zum Vortrage und nach Besinden zum Beschlusse kommen mussen, sind:
 - a) der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Nechnungsabschluß (§ 80 d), welche mindestens acht Tage vor der Versammlung gedruckt auszugeben sind;
 - b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses (§ 49);
 - c) bie Abanderung und Erganzung ber Statuten;
 - d) die Auflösung ber Actiengesellschaft (§ 7 a, b);
 - e) Antrage einzelner Actionars, welche mindestens zwei Wochen zuvor bei dem Directorium, welches den Ausschuß, beziehendlich die Ausschüsse rechtzeitig davon zu unterrichten hat, angemeldet worden sind;
 - f) Entscheidungen der zwischen dem Directorium und dem Ausschusse, beziehendlich den vereinigten Ausschüssen etwa obschwebenden Meinungsdifferenzen. Andere Augelegenheiten können vom Ausschusse oder Directorium in Generalversammlungen zur Berathung und nach Besinden zum Beschlusse gedracht werden. Ausschusse und Directorium haben solche Gegenstände und die etwa zu formirenden Anträge sich gegenseitig vorher mitzutheilen;
 - g) in gemeinschaftlichen Generalversammlungen der Zittau. Neichenberger und der Löbau-Zittauer Actiengesellschaften solche Angelegenheiten, welche das Interesse bei der Gesellschaften gemeinschaftlich berühren, unter der im § 37 aufgestellten Voraussetzung.

Abstimmung.

§ 44. Die Abstimmungen über gestellte Fragen erfolgen ohne Unterschied des Be- rathungsgegenstandes und mit alleiniger Ausnahme des § 7 a gedachten Falles burch ab-

folute, über die Wahl der Ausschußmitglieder, rudfichtlich deren bei Stimmengleichheit das Loos entscheitet, durch relative Stimmenmehrheit.

Dasselbe gilt, insoweit es an sich anwendbar ist, von den Abstimmungen in gemeinschaftlichen Generalversammlungen. Es ist jedoch von einer gemeinschaftlichen Beschlußfassung alsdann abzusehen, wenn die Inhaber von drei Biertheilen der in der Generalversammlung vertretenen Actien der einen oder der anderen Gesellschaft darauf antragen.

Eine nicht durch specielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort berausstellender Einstimmigkeit und außerdem dann gultig, wenn die auscheinende Minorität nach deshalb zu ftellender Anfrage eine specielle Abstimmung nicht verlangt.

§ 45. Die Beschlüsse der Generalversammlungen, auch der gemeinschaftlichen in Voraussetzung ihrer statutenmäßigen Zulässigkeit, sind für alle Mitglieder der Actiengesellsschaft ohne Unterschied verbindlich.

Befchlüffe.

§ 46. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen sind Protocolle aufzunehmen und von dem Vorsigenden, einem Ausschusmitgliede und zwei Actionären, beziehendlich aus der Mitte jeder der beiden vertretenen Gesellschaften, mit zu unterschreiben, auch mindestens im Auszuge durch den Druck zu veröffentlichen.

Brotocolle.

Ausschuß.

§ 47. Der Ausschuß, welcher bem Directorium berathend und beaufsichtigend zur Seite fieht, hat dem letteren gegenüber die Interessen und Rechte der Actiengesellschaft zu vertreten, soweit dies von letterer nach § 43 nicht felbst geschieht.

Bweck.

§ 48. Der Ausschuß besicht aus neun Bersonen.

Mitgliederzahl.

§ 49. Von diesen werden sechs durch die in den regelmäßigen Generalversammlungen stimmenden Mitglieder der Actiengesellschaft, mit Ausschluß der Directoren, die übrigen drei aber durch den Ausschuß selbst gewählt.

Wahl.

Lehnt ein von der Generalversammlung Gewählter die auf ihn gefallene Wahl ab, oder ergiebt sich nach der Wahl und deren Annahme, jedoch vor Antritt des Amtes, ein die Befähigung dazu aufhebender Grund, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte.

§ 50. Ausschußmitglieder können nicht fein:

Befähigung.

- a) diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ift;
- b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unfähig erklärt werden;

- e) Personen, welche mit der Zittau-Neichenberger oder Löban-Zittauer Gescllschaft in einem directen, nach der Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
- d) Directoren und Beamte ber Gesellschaft;
- e) die Mitglieder des Ausschusses der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft, so lange sie diese Function bekleiden.

Unnahme ber Wahl. § 51. Wer die auf ihn gefallene Wahl annimmt, hat vor Antritt seines Amtes eine Actie unter Zurudbehaltung der Dividendenschiene bei der Haupteasse niederzulegen, um die ihm zu der gedachten Function nöthige Eigenschaft als Actionär zu constatiren.

Umtebauer.

§ 52. Alljährlich zu Ende des Monats Juni legen drei Ausschußmitglieder und zwar zwei der von der Generalversammlung erwählten und eins der von dem Ausschusse ernannten, ihre Stelle nieder. Die Neihefolge des Austritts bestimmt bei den Erstge-wählten das Loos, später das Alter der Amtssührung. Die Ausgetretenen sind sofort wieder wählbar.

Mustritt.

§ 53. Während der Amtsdauer kann jedes Ausschusmitglied, wenn dasselbe zwei Monate vorher dem Vorsigenden des Ausschusses hiervon schriftliche Anzeige gemacht hat, sein Amt niederlegen.

Bacangen.

§ 54. Einzelne Vacanzen, welche im Laufe des Jahres durch Todesfälle, durch den Eintritt einer der im § 50 aufgezählten Behinderungsgründe oder durch den freiwilligen Rücktritt eintreten, werden durch den Ausschuß selbst ergänzt, salls er nicht vorziehen sollte, bei dem Austritte solcher Mitglieder, welche durch die Generalversammlung gewählt worden sind, die Wahl bis zur nächsten Generalversammlung zu verschieden.

Die in solchen Fällen neugewählten Ausschußmitglieder treten rüffichtlich der Amtsdaner an die Stelle derjenigen, für welche sie gewählt worden sind.

Unentgelbliche Umtöführung. Unblagen.

- § 55. Die Ausschußmitglieder verwalten ihre Alemter unentgeldlich.
- § 56. Dagegen werden dem Ausschusse die durch seine Geschäftssührung erwachsenen Auslagen, sowie den einzelnen Mitgliedern desselben die bei ihrer Geschäftssührung ihnen erwachsenen Reise- und sonstigen Kosten aus der Gesellschaftscasse nach Festsetzung des Ausschusses vergütet.

Beamte.

§ 57. Der Ausschuß hat nach seiner Ergänzung alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu mählen.

Borfigenber.

§ 58. Der Vorsigende hat die Ausschußmitglieder, soweit dieß bei besonderer Oringlichkeit allseits zu ermöglichen ist, zu den Sigungen einzuladen, den Vortrag zu halten und Aussertigungen zu vollziehen; auch steht demselben das Recht zu, Deputationen aus der Mitte des Ausschusses zu ernennen.

Verfamm-

§ 59. Ausschußversammlungen sind so oft, als es die zu erledigenden Geschäfte ers heischen, oder auf Antrag von mindestens fünf Ausschußmitgliedern anzuberammen.

Nach dem Ermessen des Directoriums können die Ausschisse der Löbau-Zittauer und der Zittau-Neichenberger Actiengesellschaft zu gemeinschaftlichen Versammlungen berusen werden, jedoch nur zur Verathung über Gegenstände, welche das Interesse beider Actiensgesellschaften gleichmäßig berühren. Sbenso sind gemeinschaftliche Sizungen der Ausschüsse auf vorgängige Anzeige und mit Genehmigung des Commissars in dem Falle zu veranssalten, wenn die Suspension oder Nemotion eines Directorialmitgliedes von dem einen oder dem anderen Ausschusse beantragt werden sollte (vergl. § 62). Darüber, welcher von den beiden Ausschussversigenden in solchen gemeinschaftlichen Versammlungen den Vorsitz zu führen hat, entscheidet, wenn eine Verständigung deshalb nicht erfolgt sein sollte, das Loos. Im Uedrigen gelten auch für gemeinschaftliche Ausschussversammlungen die nachsolgenden Vorschriften mit der Vestimmung, das dabei die seltzgestellte Normalzahl für die Anwesenheit der Ausschusmitglieder auf seden der beiden Gesellschaftsausschüsse einzeln zu beziehen ist.

Befchlüffe.

§ 60. Zu ben nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch den Vorssitzenden erfolgenden Beschlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens sechs Mitgliedern desselben erforderlich; über die Suspension und Remotion von Mitgliedern des Directoriums (§ 62 a), sowie bei Verathung über die Aufnahme von Darlehnen (§ 80 b), kann jedoch nur eine aus mindestens acht Mitgliedern bestehende Versammlung beschließen. Wird bei Wahlen durch zweimalige Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative.

Protocoffe.

§ 61. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Protocolle, welche der Vorsitzende und ein Ausschusmitglied mit zu unterschreiben haben, aufzunehmen. Es steht dem Ausschusse frei, hierzu und zu den nöthigen Aussertigungen einen zum Protocolliren befähigten und zu besoldenden Nechtskundigen zu wählen.

\$ 62. Der Ausschuß hat

QBirfungetreie.

- a) einen Director zu wählen und, falls burch die gewählten Mitglieder des Directoriums das Interesse der Gesellschaft gefährdet sein sollte, und zwar solchenfalls in gemeinschaftlicher Sitzung beider Gesellschaftsansschüffe, deren Suspension und Remotion zu verfügen, auch bei sich vorsindendem Anlasse über das Directorium Beschwerde zu führen;
- b) bie ben Directoren zu gewährende Remuneration (§ 73) zu bestimmen;
- e) bie Beobachtung ber Statuten Seiten bes Directoriums zu fiberwachen;
- d) die Einsicht der Bucher zu fordern und zu deren fortwährender Controlirung gegen angemeffene Vergütung einen Nevisor zu bestellen, auch nach seinem Ermeffen zu jeder beliebigen Zeit Saupteaffenrevisionen vornehmen zu laffen;
- e) die Rechnungsabschlusse zu prufen, zu moniren und bis auf Genehmigung ber Generalversammlung zu justificiren;

- f) sein Gutachten über die vom Directorium ihm vorgelegten Gegenstände auf Berlangen demselben zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufsorderung des Directoriums an selbiges zu geben; nicht minder Anträge an dasselbe zu stellen, deren Gewährung man dem Interesse der Gesellschaft angemessen hält;
- g) die zu Erfüllung der ihm nach Inhalt der Statuten obliegenden Pflichten nothwendigen, nach Befinden von seinem Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen von dem Directorium zu verlangen;
- h) über die nach Inhalt ber Statuten seiner Zustimmung bedürfenden Gegenstände zu beschließen.

Das Directorium hat dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuß, dessen Vorsitzender oder die durch letzteren ernannten Deputationen in den Stand gesetzt seien, von den Beamten der Gesellschaft jederzeit die etwa zu wünschende Auskunft in geeigneter Weise zu erhalten.

Alle diese Rechte — insoweit dabei nicht eine Beschlußfassung des Ausschusses erforderlich ist — übt derselbe durch den Vorsigenden oder durch Deputationen aus.

Directorium.

Bwed.

§ 63. Das Directorium, welches gleichzeitig als Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft fungirt, hat die Angelegenheiten der Actiengesellschaft allenthalben zu verwalten und die letztere nach außen hin allseits zu vertreten.

Mit dem Zeitpunkte, wo die Constituirung der Zittau-Reichenberger Cisenbahngesellsschaft durch Unterbringung der Actien als erfolgt zu betrachten ist, tritt das Directorium der Löbau-Zittauer Cisenbahngesellschaft auch für die Angelegenheiten der Zittau-Reichensberger Cisenbahn in Wirksamkeit, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

Mitgliebergahl.

§ 64. Das Directorium besteht aus drei Mitgliedern und hat seinen Sit in Zittau.

Grnennung u. Wahl.

§ 65. Die Staatsregierung ernennt, unabhängig von der Gesellschaft, ein Mitglied des gemeinschaftlichen Directoriums, von den zwei anderen Directoren wird der eine von dem Ausschusse der Zittau. Neichenberger, der andere von dem Ausschusse der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft in gesonderten Sigungen gewählt.

Befähigung.

- § 66. Als Directoren können nicht gewählt oder beibehalten werden:
- a) Diejenigen, welche fallirt ober mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange ber letteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
- b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unwürdig erklärt werden;

- c) Personen, welche mit der Zittau-Neichenberger oder der Löbau-Zittauer Gesellsschaft in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contracteverhältnisse stehen;
- d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, sowie Handlungsgesells schafter ber bem Directorium bereits angehörigen Mitglieder.
- § 67. Das vom Ausschusse gewählte Directorialmitglied hat, im Falle der Wahlannahme, vor Antritt des Amtes fünf Actien der Zittau-Reichenberger Cisenbahngesellschaft und fünf Actien der Löbau-Zittauer Gisenbahngesellschaft, wobei, was lettere betrifft, vier Actien Lit. B. einer Actie Lit. A. gleich geachtet werden, unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine, bei der Hauptcasse niederzulegen.

Annahme ber Wahl.

§ 68. Die Dauer der Function des von der Staatsregierung ernannten Directors bängt von der Bestimmung der ersteren ab, wogegen aller zwei Jahre am letten Juni eines der von den Ausschüssen ermählten Directorialmitglieder sein Amt niederzulegen hat.

Umtebauer.

Sofort nach Bildung der Zittau-Reichenberger Gesellschaft und erfolgter Wahl eines Ausschusses für felbige, wird die Stelle des einen Directorialmitgliedes durch den Ausschuß der Zittau-Reichenberger Gesellschaft mittelst Wahl besetzt. Bei künftigen regelmäßigen Erledigungen erfolgt die Wahl abwechselnd von den Ausschüssen der beiden betheiligten Gesellschaften und zwar zuerst wieder am 30sten Juni 1856 durch den Ausschuß der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

Die ausgeschiedenen Directorialmitglieder find fofort wieder wählbar.

Austritt.

- § 69. Bährend ber Amtsführung kann jeder ber zwei vom Ausschusse gewählten Directoren seine Stelle freiwillig niederlegen, wenn er zwei Monate zuvor solche bei bem Vorsitzenden des Ausschusses, von welchem seine Wahl erfolgt ift, schriftlich gekündigt hat, darf aber bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften bei Verlust der ihm auf das lausende Jahr zukommenden Nemuneration sich nicht entziehen. Gine gleichzeitige Kündigung Seiten der beiden Directoren ist nicht zulässig, sondern es muß zwischen der zuerst erfolgenden Kündigung und der später eintretenden ein Zeitraum von zwei Monaten inneliegen. Der Ausschuß ist berechtigt, von diesen zweimonatlichen Kündigungsfristen zu dispensiren.
- § 70. Vacanzen, welche durch ben Tod, durch Remotion, durch den Eintritt einer der § 66 bemerkten Behinderungsursachen oder durch freiwilligen Entschluß entstehen, sind sofort durch den betreffenden Ausschuß wieder zu ersetzen und es tritt das neugewählte Directorialmitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.
- Vacanzen.
- § 71. Sämmtliche Directoren haben, so weit nicht die Statuten etwas Anderes fest- Bleichstellung. segen, gleiche Pflichten und gleiche Rechte.

Wohnort.

§ 72. Die Directuren muffen am Orte des Gesellschaftsdomicile ihren wesentlichen Wohnsty haben.

Memuneration.

§ 73. Die Directoren erhalten für ihre Mühmaltung aus der Gasse der Gesellschaft eine von dem Ausschusse jeder der beiden Gesellschaften antheilig und besonders mit Genehmigung der Regierung festausegende Vergütung.

Borfitenber.

§ 74. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte auf je ein Jahr und, wenn innershalb dieser Frist das Präsidium sich erledigt, auf den davon noch übrigen Zeitraum einen Vorsigenden. Derselbe hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines solchen alle Schriften und Vefanntmachungen, mögen dieselben unter der § 1 angegebenen Firma oder im Namen des Directoriums ausgesertigt sein, durch Unterzeichnung seines Namens zu vollziehen. Verträge, oder solche Schriften, wodurch der Gesellschaft ein Necht erworben, oder eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, ingleichen Anstellungsbestallungen und Instructionen hat ein zweites Directorialmitglied mit zu unterschreiben.

Stellvertreter bes Vorfigenben. § 75. Chenmäßig, wie nach dem vorhergehenden Paragraph der Borsigende, wird ein Stellvertreter desselben gewählt, welcher bei zeitweiliger Abhaltung des Ersteren in dessen Wirkungstreis allenthalben eintritt. Vermag auch der Stellvertreter nicht zu fungiren, so liegt dem dritten Directorialmitgliede die substdiarische Stellvertretung ob.

Legitimation.

§ 76. Die Namen der Directoren sind von dem Ausschusse, die Wahl des Vorssissenden und dessen Stellvertreters aber ist von dem Directorium und zwar in diesem Falle unter Vollziehung durch sämmtliche Mitglieder des Directoriums sofort nach erfolgter Wahl nach § 28 befaunt zu machen. Diese Befanntmachung bewirft der Betreffenden vollständige Legitimation.

Befchlüffe.

§ 77. Zu Fassung von Beschlüssen bedarf es in der Negel der Anwesenheit der sämmtlichen Directoren und es entscheidet dabei die Stimmenmehrheit. Nur ausnahms- weise können in dringenden Fällen und, wo eine Entschließung unaufschiebbar ist, zwei Directoren solche fassen; können sich hierbei die beiden Berathenden nicht zu einer Ansicht vereinigen, so ist vom Vorsigenden zu resolviren, es muß jedoch der Gegenstand mit thun- lichster Beschleunigung in einer vollzähligen Sitzung nochmals zum Vortrage kommen.

Protocolle.

§ 78. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Directoriums sind von einem Mitgliede desselben oder von einem zum Protocolliren besähigten Rechtskundigen Protocolle aufzunehmen und von den anwesenden Directoren mit zu unterschreiben.

Verantivort= lichfeit.

§ 79. Für Beschlüsse und Handlungen des Directoriums, welche den Statuten zuwiderlausen, sowie für grobe Nachlässigkeit ist dasselbe verantwortlich. Rücksichtlich der Bertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren gelten die allgemeinen gesetzlichen Beschimmungen.

- § 80. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Actiengesellschaft und hat Wirfungstreis. alle zu Erreichung des § 1 gedachten Gesellschaftszwecks (vergl. § 6 alinea 2) dienenden Fandlungen zu beschließen und zu verfügen, namentlich aber
 - a) Gelder einzunehmen, in der nach den Statuten zulässigen Weise darüber Verfügung zu treffen, nach Befinden durch Ausleihen gegen vollftändige Pfandsicherheit, durch Discontiren guter Wechsel oder auf eine, jedoch nur im Einverständnisse mit dem Ausschusse festzusesched, sonstige nutbare Art und Weise werbend anzulegen;
 - b) nach Bedürfniß Darleben bis zum zwölften Theile Des § 2 angegebenen Capitals unter Zustimmung des Ausschuffes (§ 60) und mit Genehmigung der Staatsregierung aufzunehmen, und dagegen das Eigenthum der Gesellschaft zu verpfänden;
 - e) einzelne, von der Gesellschaft zu vorübergehenden Zwecken erworbene und nach dem Ermessen der Regierung entbehrlich gewordene Grundstücke im Einverständnisse mit dem Ausschusse zu veräußern;
 - d) alljährlich Ende December Hauptabschlüsse der Nechnungen über Einnahmen und Ausgaben beim Baue und Betriebe zu fertigen und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge, sowie zur Prüsung, Monirung und Justissierung vorzulegen;
 - e) mit jedesmaligem Hauptabschlusse der Nechnungen ein vollständiges Inventarium unter Werthsangabe dem Ausschusse zu überreichen;
 - 1) die Actiengesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insonderheit, wenn die Gesellschaft Processe führt, die erkannten Eide Namens derselben zu leisten;
 - g) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzu-schließen;
 - h) Bollmachten zu ertheilen;
 - i) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen, insoweit derartige Ansstellungen überhaupt vorkommen, anzustellen, zu instruiren, zu entlassen und deren Gehalte und Remunerationen zu bestimmen; dem Ausschusse sind die Anstellungssbedingungen der nurbenannten Beamten mitzutheilen, und die Personen, auf welche die Wahl gefallen, zu bezeichnen; demselben sind auch alle solche Aussellungen zur Genehmigung anzuzeigen, bei welchen den Auzustellenden eine längere denn halbs jährige Ausstündigungsfrist vor ihrer Entlassung zugestanden werden soll;
 - k) alles dassenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was den Generalversammen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten oder wozu des letzteren Mitwirkung nicht erforderlich ist (vergl. §§ 5, 6, 7 a, 12, 15, 16, 19, 23, 27, 30, 31, 38 b, 39, 43, 62 e, s, g, 81, 83, 84, 86).

Beamte.

- Verantivort= lichfeit.
- § 81. Die Beamten der Gefellschaft find dem Directorium, deffen Vorschriften sie allenthalben genau zu befolgen haben, für ihre Sandlungen verantwortlich.
- Cautionen.
- § 82. Sammtliche Beamte der Gesellschaft, welche eine Caffe unter fich oder eine Bertretung auf fich haben, muffen eine vom Directorium zu bestimmende Caution leiften.
- Instruction.
- § 83. Jeder Beamte erhalt vor seinem Amtsantritte eine Instruction, die er punkt- lich zu befolgen hat.

Saupteaffe.

- Beaufsichtig= ung.
- § 84. Die Hauptrasse besteht in Zittau unter besonderer Aufsicht des Directoriums, und es hat jedes Mitglied desselben bas Recht und die Obliegenheit, sich von dem Bestande der ersteren zu überzeugen und deren Prüfung zu beantragen.
- Inhalt.
- § 85. In der haupteasse find alle Gelder und Documente, so weit davon nicht zur Beforgung der laufenden Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.
- Verwahrung.
- § 86. Die die Hauptcasse enthaltenden Behältnisse sind mit drei Schlössern verwahrt, wozu die drei verschiedenen Schlüssel von zwei Directoren und dem Cassirer oder dem, der in Behinderungsfällen des letteren Stelle vertritt, verwahrt werden.

Statuten.

- Verbindenbe Kraft.
- § 87. Jeder Actieninhaber ist den in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Ausslucht der Nichtkenntniß zu Statten kommt.
- Abanberung.
- § 88. Abanderungen der Statuten, mögen diese bleibend sein oder in zeitweiligen Ausnahmen bestehen, können nur in Generalversammlungen beschlossen werden und bestürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statute ergeben, geboren in letter Instanz zur Entscheidung ber Negierung.

A.

Interimsactie

der Bittau-Neichenberger Gifenbahngesellschaft.



Inhaber dieser Interimsactie, auf welche unter Einrechnung der geleisteten ersten Einzahlung von Zehn Thalern ein Gesammteinschuß von höchstens Einhundert Thalern im Vierzehn-Thalersuße eingesordert werden kann, hat verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe der Concessionsbedingungen und ist den Bestimmungen des bei der Actionzeichnung ausgegebenen Statutenentwurfs, sowie den künftigen Gesellschaftsstatuten unterworfen.

Bittau, ben 15ten Februar 1855.

Das Directorium der Löbau-Bittaner Gisenbahngesellschaft, als Comité für das Zittau-Reichenberger Cisenbahnunternehmen.

(Facsimile ber Unterschrift.) Borsigender Director.



(Facsimile ber Unterschrift.) Director.

Die Berginsung der Einzahlung mit 4 % beginnt vom 15ten Februar 1855.

In tergo abgebrudt: §§ 15, 16, 19, 26, 27, 30.

16

B.

Interimsactie

der Bittau-Reichenberger Gifenbahngesellschaft.

	管理程序 1100年	1
10		
·//=•	基础实现 10000000	

Inhaber dieser Interimsactie, auf welche unter Einrechnung der bis jest überhaupt eingezahlten . . . Thaler ein Gesammteinschuß von höchstens Einhundert Thalern im Vierzehn Thalersuße eingefordert werden kann, hat verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe der Concessionsbedingungen und ist deren Statuten unterworfen.

Bittau, den 185 . .

Das Directorium der Zittau-Neichenberger Eisenbahngesellschaft.

(Facsimile ber Unterschrift.) Borsigender Director.



(Facsimile ber Unterschrift.) Director.

Die Einzahlungen werden während der Bauzeit zu Vier vom Hundert verzinft. Die Verzinfung beginnt hinsichtlich der zuerst angezahlten Zehn Thaler am 15ten Februar 1855 — hinsichtlich der späteren Einzahlungen von dem jedesmaligen Schlustermine an.

In tergo abgebruckt: §§ 15, 16, 19, 26, 27, 30.

G.

Actie

der Bittau-Reichenberger Gifenbahngesellschaft.

.No.

Inhaber dieser Actie hat nach Berhältniß der darauf gezahlten Einhundert Thaler im Vierzehn-Thalersuße Theil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Berluste der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe der Concessionsbedingungen und ist den Gesellschaftsstatuten unterworfen.

Bittan, den 185 .



Das Directorium der Zittau-Neichenberger Gisenbahngesellschaft.

(Eigenhändige Namensunterschrift ber brei Directoren.)

In tergo abgebruckt: §§ 25, 26, 27, 30.

D.

. ter Dividendenschein

aur

Actie der Bittau-Reichenberger Gifenbahngesellschaft.

*M*2.

Gegen Rudgabe bieses Scheins wird ben . . . ten Juli 18 aus der Casse der Zittau-Reichenberger Gisenbahngesellschaft die nach § 5 der Concessionsbedingungen im Betrage von

Vier Thalern

garantirte Jahresdividende ausgezahlt.

Bittau, den 185 . .



Das Directorium der Zittau-Neichenberger Cifenbahngesellschaft. (Facsimilirte Unterschriften der drei Directoren.)

Nach § 27 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig.

K.

Talon

sur Actie der Bittau - Reichenberger Gifenbahngesellichaft.

№.

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rudgabe bei Verfall des letten der mit ihm ausgegebenen Dividendenscheine, den Isten Juli 18 einen neuen Talon auf eine neue Serie von Dividendenscheinen.

Bittau, am 18

Das Directorium der Bittau-Neichenberger Gisenbahngesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

M. 33) Gefet,

die Abtretung von Grundeigenthum zu nachbenannten Gisenbahnanlagen betreffend; vom 6ten Juni 1855.

WIN, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

haben behufs der Ausführung nachbenannter Gifenbahnen befchloffen und verordnen, mit Bustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

- § 1. Das Geset vom 3 ten Juli 1835 die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Oresden anzulegenden und nach Besinden bis zur Landesgrenze zu verlängernden Eisenbahn ersorderlichen Grundeigenthums betreffend und beziehendlich insoweit die §§ 7 und 8 jenes Gesetzs durch das Gesetz vom 9ten September 1843 die Einführung des neuen Grundsteuerspstems betreffend —, das Gesetz vom 6ten November 1843 die Grund- und Hypothetenbücher und das Hypothetenwesen betreffend und durch das Gesetz vom 30sten November 1843 die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend abgeändert worden sind, die einschlagenden Vorschriften dieser späteren Gesetze, sind anwendbar auf den Bau
- 1) einer Eisenbahn von Leipzig bis an die Gachsisch Preußische Landesgrenze in der Richtung nach Weißenfels;
- 2) einer Eisenbahn von Leipzig bis an die Sächsisch-Preußische Landesgrenze in der Richtung nach Bitterfeld.

- § 2. Die Zeit des Cintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes für jede einzelne der vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten Bahnlinien wird durch Verordnung bestimmt werden.
- § 3. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ift Unser Ministerium des Innern beauftragt. Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dreeden, am 6ten Juni 1855.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beuft.

M. 34) Verordnung,

tie Erbanung einer Eisenbahn von Leipzig an die Sächfisch= Prenßische Landes= grenze in der Nichtung nach Weißenfels betreffend;

vom 7ten Juni 1855.

Unter Bezugnahme auf § 1 und § 2 des Gesetzes, die Abtretung von Erundeigenthum zu nachbenannten Eisenbahnanlagen betreffend, vom 6ten Juni 1855 (Gesetze und Bersordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 92) wird von dem Ministerium des Innern Nachstehendes verordnet:

- § 1. Das Gesetz vom Gten Juni 1855 tritt für die daselbst im § 1 unter 1 erwähnte Eisenbahnanlage von Leipzig bis an die Sächsisch-Preußische Grenze in der Richtung nach Weißenfels mit der Publication gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit.
- § 2. Bei der Expropriation selbst haben, sowohl was das Verfahren im Allgemeinen, als die dießfalls von den Straßenbau-Commissionen und Taxatoren zu befolgenden Grundssätz anlangt, diesenigen Bestimmungen zum Anhalten zu dienen, welche in der Vollziehmngsverordnung zum Gesetz vom 3ten Juli 1835 (Gesetz und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 374), sowie beziehendlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14ten März 1836 (Gesetz und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 72) und vom 5ten März 1844 (Gesetz und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 122) enthalten sind.

17